

**Vertrag über den Anschluss an das Glasfasernetz der
Bioenergiegenossenschaft Kleinseelheim eG**

z w i s c h e n

Name, Vorname

Straße / Nr.

Mitglieds-Nr.

nachstehend als Glasfaserkunde bezeichnet

u n d d e r

Bioenergiegenossenschaft Kleinseelheim eG

Präambel

Die Genossenschaft errichtet gegenwärtig in Kleinseelheim ein Nahwärmenetz auf regenerativer Basis für ihre Mitglieder. Gleichzeitig verlegt sie ein Glasfasernetz zur Steuerung der Nahwärmanlagen und für Telekommunikation. Die Inbetriebnahme der Netze ist in den Jahren 2017/18 geplant.

Der Glasfaserkunde ist alleiniger Eigentümer

Die Glasfaserkunden sind gemeinsame Eigentümer

des nachfolgend näher bezeichneten Grundstücks bzw. der darauf errichteten Gebäudeteile in der Gemarkung Kleinseelheim, Flur Flurstück

Das vorbezeichnete Grundstück / Gebäude soll nach Errichtung und Inbetriebnahme des Nahwärmenetzes - frühestens ab November 2017 – an das Glasfasernetz angeschlossen werden.

Es wird ein Glasfaserstrang mit vier Fasern ins Haus verlegt, die der Glasfaserkunde für Telekommunikation und andere Anwendungen seiner Wahl verwenden kann.

Kundennummer:

Dies vorangestellt, vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:

§ 1 Pflichten der Genossenschaft

Die Genossenschaft ist verpflichtet, den Glasfaseranschluss ins Haus des Kunden zu verlegen.

Die technische Verantwortung für die Errichtung und Verlegung der für die Telekommunikation notwendigen technischen Anlagen bis einschließlich des Glasfaseranschlusspunktes (Gf-AP) im Anschlussobjekt obliegt der Genossenschaft. Die vorbezeichneten Verpflichtungen der Genossenschaft sowie die Haftung enden jedoch ab dem am Gf-AP.

§ 2 Pflichten des Glasfaserkunden

Der Glasfaserkunde ist verpflichtet, ab dem Zeitpunkt des Anschlusses seines Hauses an das Glasfasernetz, spätestens ab dem _____ einen FTTH-Providervertrag mit der Deutschen Telekom AG bzw. mit einem Telekommunikationsunternehmen seiner Wahl (voraussichtlich ab dem 3. Quartal 2018 möglich) abzuschließen. Ist dies nicht der Fall, ist ab dem _____ eine monatliche Anschlussgebühr von 5 € zu zahlen.

Der Glasfaserkunde ist verpflichtet, den von der Genossenschaft festgesetzten Preis für den Glasfaseranschluss zu entrichten sowie die Tiefbaukosten von der Nahwärme-/Glasfasertrasse bis zu seinem Haus (inklusive Wanddurchbruch) zu tragen.

Er kann die Genossenschaft oder eine Firma seiner Wahl mit den notwendigen Tiefbauarbeiten beauftragen oder diese auf seinem eigenen Grundstück in Eigenleistung ausführen.

Der Glasfaserkunde ist zudem verpflichtet, die für seine Anlage festgelegten technischen Bedingungen einzuhalten und seine Anlage so zu betreiben, dass von ihr keine störenden Einflüsse auf das Glasfasernetz der Genossenschaft ausgehen.

Der Glasfaserkunde gestattet im Weiteren der Genossenschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten auf dem anzuschließenden Grundstück die Installation des Glasfaseranschlusses vorzunehmen. In diesem Zusammenhang gestattet der Glasfaserkunde das Betreten des Grundstücks und einen damit verbundenen Zutritt zum Anschlussobjekt (Gebäudeteil) durch die Genossenschaft oder einen von ihr beauftragten Dritten sowie die Durchführung aller Maßnahmen, die für die ggf. erforderlich werdende Prüfung, Wartung und Reparatur der Anlage erforderlich sind.

Der Glasfaserkunde hat die Pflicht, alle Umstände, die vernünftigerweise für das Betreiben und für die Funktionsfähigkeit des Glasfasernetzes von Bedeutung sein können, unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) dem Vorstand der Genossenschaft mitzuteilen.

§ 3 Eigentum der technischen Anlage

Die auf Kosten der Genossenschaft auf dem Grundstück des Glasfaserkunden eingebauten technischen Einrichtungen verbleiben ausdrücklich im Eigentum der Genossenschaft. Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit, dass diese nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grundstück verbunden und insoweit nicht Bestandteil des Grundstücks gemäß § 95 BGB werden. Rein vorsorglich erklärt der Glasfaserkunde mit seiner Unterschrift den Verzicht auf Eigentumsrechte jedweder Art. Das Eigentum der Genossenschaft besteht unstreitig bis zum Glasfaseranschlusspunkt.

§ 4 Anschluss und Anschlussgebühr

Das Setzen des GF-AP erfolgt durch die Bioenergiegenossenschaft.

Der Glasfaserkunde bezahlt hierfür

- eine einmalige Anschlussgebühr von 800 € brutto an die Genossenschaft.
- die entstehenden Tiefbaukosten, die an die damit beauftragte Firma zu zahlen sind.

Zur Nutzung des Anschlusses für Telekommunikation muss der Glasfaserkunde einen Anbieter, z.B. die Deutsche Telekom AG, mit der Bereitstellung der dafür benötigten technischen Vorrichtungen und Anlagen beauftragen und einen entsprechenden Providervertrag abschließen. Er trägt die dafür entstehenden Kosten.

§ 5 Haftung

Die Genossenschaft haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz eines Mitglieds des Vorstandes oder Aufsichtsrates.

Die Bioenergiegenossenschaft vermietet das Glasfasernetz an die Deutsche Telekom AG, die somit dem Glasfaserkunden gegenüber für das Funktionieren der Telekommunikation verantwortlich ist. Sofern die Deutsche Telekom AG ihre Rechte an einen anderen Provider weitergibt, mit dem der Glasfaserkunde einen Providervertrag abschließt, geht die Haftung an diesen über.

Der Glasfaserkunde haftet für die in diesem Vertrag aufgeführten Verpflichtungen persönlich unabhängig davon, ob er Dritte (Mieter, Pächter, Sonstigen) den verlegten Glasfaseranschluss nutzen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§ 6 Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel

Die für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Daten werden bei der Genossenschaft gespeichert. Sie dürfen nur für die Zwecke dieses Vertrages und nur

an Fachfirmen (Kontrolleure, Prüfer) unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgesetze der Länder weitergegeben werden.

Die Anlagen zu diesem Vertrag sind wesentliche Bestandteile des Vertrages. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder zum Teil unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Gleiches gilt auch für den Fall einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke sollen angemessene Regelungen gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem Willen der vertragsschließenden Parteien sowie Sinn und Zweck und insbesondere dem wirtschaftlich gewollten Rahmen dieses Vertrages entsprechen, sofern die Parteien bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Im Zweifel oder bei Problemen, die durch diesen Vertrag nicht angesprochen werden, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

1. Lageplan mit Darstellung des Grundstücks und des Gebäudes sowie der geplanten Leitungsführung.
2. Besondere Vereinbarungen

.....

Ort, Datum

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift Genossenschaft

.....

Unterschrift Glasfaserkunde